

Der EuGH und das Verbraucherrecht

Traunkirchen – Forum für Zivilrecht
19.09.2022

Univ. Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. (Yale)

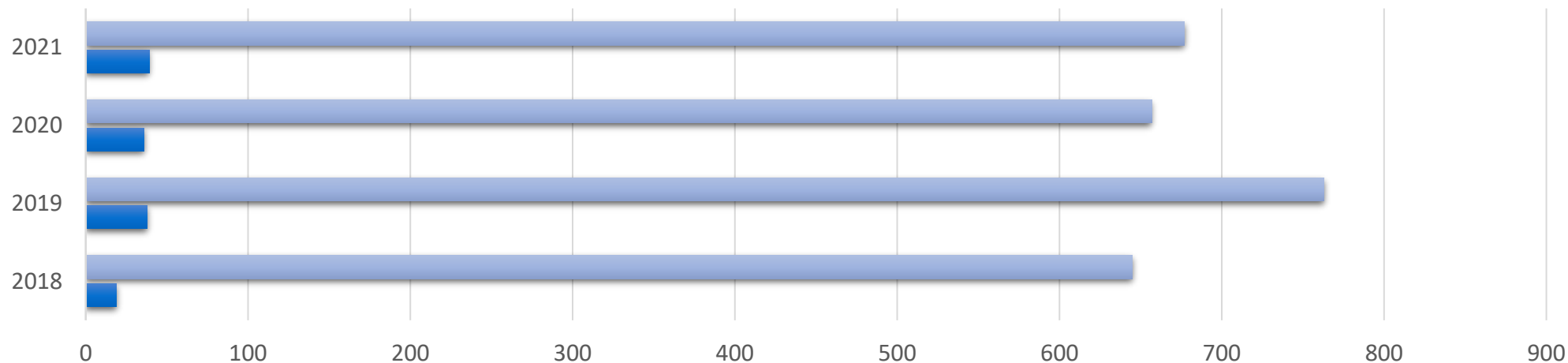
Was ist Verbraucherrecht?



- Verbraucherrecht vor dem EuGH
- Verbraucherbegriff
- Unternehmerbegriff
- Materielles Verbraucherrecht
- Prozessuales Verbraucherrecht
- Ausblick
- Fazit

Wie viel Verbraucherrecht vor dem EuGH?

EuGH – Erledigte Rechtssachen (2018 – 2021)



	2018	2019	2020	2021
Insg.	645	763	657	677
Verbraucherrecht	19	38	36	39

■ Insg.
 ■ Verbraucherrecht

Anteil der Verbraucherrechts-Fälle:

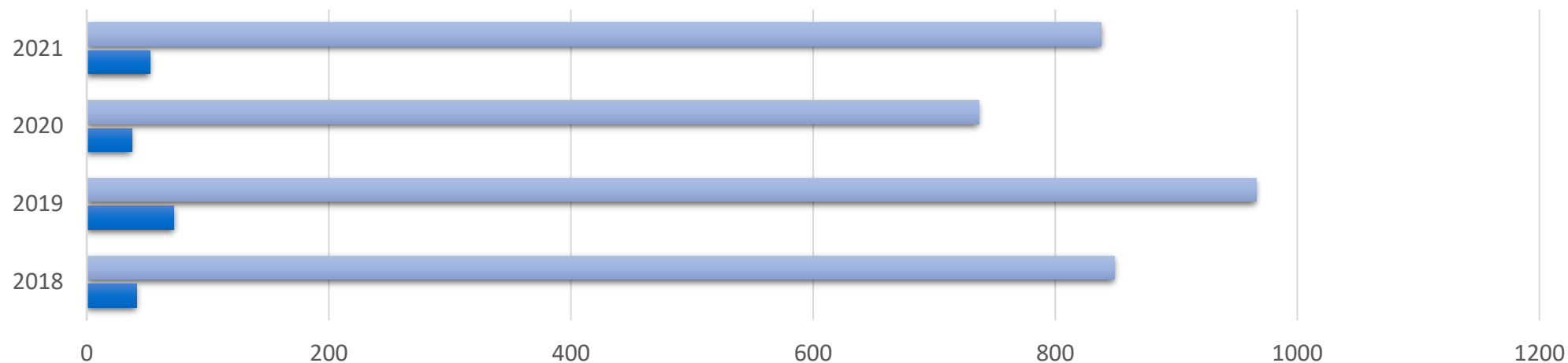
2021 – 5,7%

2020 – 5,4%

2019 – 3,9%

2018 – 2,9%

EuGH – Neu eingegangene Rechtssachen (2018 – 2021)



	2018	2019	2020	2021
■ Insg.	849	966	737	838
■ Verbraucherrecht	41	72	37	52

■ Insg. ■ Verbraucherrecht

Anteil der Verbraucherrechts-Fälle:

2021 – 6,2%

2020 – 5,0%

2019 – 7,4%

2018 – 4,8%

Wer darf beim EuGH vorlegen?

EuGH C-100/21 Daimler:

„ Ist § 348 Abs. 3 ZPO, soweit diese Regelung sich auch auf den Erlass von Vorlagebeschlüssen gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV bezieht, unvereinbar mit der Vorlagebefugnis der nationalen Gerichte gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV und daher auf den Erlass von Vorlagebeschlüssen nicht anzuwenden?“

→ Darf ein Einzelrichter einen Vorlagebeschluss an den EuGH ohne vorherige Vorlage an die Zivilkammer treffen?

GA Rantos:

Rz: 74: mangels objektiven Erfordernis für die Entscheidung als unzulässig zurückzuweisen

Rz. 76: „Im Hinblick auf das Funktionieren des durch Art. 267 AEUV geschaffenen Systems der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten und den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts muss es dem nationalen Gericht daher freistehen, in jedem Moment des Verfahrens, den es für geeignet hält, dem Gerichtshof jede Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, die es für erforderlich hält, und zwar auch dann, wenn es sich um einen Einzelrichter handelt.“

Wer ist Verbraucher?

Verbraucherbegriff

„**Verbraucher** [ist] jede natürliche Person, die in Bezug auf von dieser Richtlinie erfasste Verträge zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen“

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 RL 2019/771/EU

EuGH vom 3.7.1997, C-269/95 *Benincasa*

„Die Artikel 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [...] sind dahin auszulegen, dass ein Kläger, der einen Vertrag zum Zwecke der Ausübung einer nicht gegenwärtigen, sondern zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat, nicht als Verbraucher angesehen werden kann.“

„Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätig, gehören noch nicht im Sinn des Abs. 1 Z 1 zu diesem Betrieb.“

§ 1 Abs. 3 KSchG

EuGH vom 20.1.2005, C-464/01 *Gruber*

„Eine Person, die einen Vertrag abgeschlossen hat, der sich auf einen Gegenstand bezieht, der für einen **teils beruflich-gewerblichen, teils nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnenden Zweck** bestimmt ist, kann sich nicht auf die speziellen Zuständigkeitsvorschriften der Artikel 13 bis 15 EuGVÜ berufen, es sei denn, der beruflich-gewerbliche Zweck ist **derart nebensächlich**, dass er im Gesamtzusammenhang des betreffenden Geschäftes nur eine **ganz untergeordnete Rolle** spielt, wobei die Tatsache, dass der nicht beruflich-gewerbliche Zweck überwiegt, ohne Bedeutung ist.“



„Ein ‚schlechtes‘ Ei verdirbt das ganze Rührei!“

(Riesenhuber, Europäisches Vertragsrecht, 2. Auflage 2006, S. 91)

„Die Definition des Verbrauchers sollte natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, umfassen. Wird der Vertrag jedoch teilweise für gewerbliche und teilweise für nichtgewerbliche Zwecke abgeschlossen (Verträge mit **doppeltem Zweck**) und ist der **gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht überwiegend**, so sollte diese Person auch als **Verbraucher** betrachtet werden.“

Erwägungsgrund 17 RL 2011/83/EU

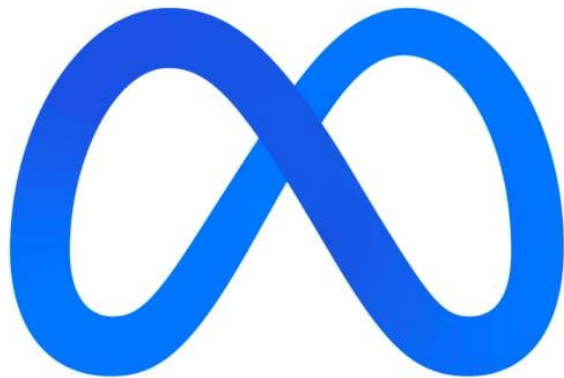
OGH vom 18.2.1015, 7 Ob 94/14w

„Nach der Rechtsprechung des EuGH (zur Auslegung des Art 13 Abs 1 EuGVÜ) ist bei gemischter privater und gewerblicher Tätigkeit ein Geschäft nur dann als Verbrauchergeschäft anzusehen, wenn der berufliche Zweck so nebensächlich ist, dass er im Gesamtzusammenhang **nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt**. Dies steht im Einklang mit der Wertung des österreichischen Gesetzgebers, wonach gemäß § 344 UGB von einem Unternehmer vorgenommene Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb seines Unternehmens gehörig gelten. [...] Die Vermutung des § 344 UGB wird nur dadurch **widerlegt**, dass nachgewiesen wird, **dass das Geschäft nach objektiven Kriterien (Verkehrsauffassung) ein Privatgeschäft** und dass dieser private Charakter dem Kontrahenten auch erkennbar war.“

„Die Definition des Begriffs „Verbraucher“ sollte natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, umfassen. Jedoch sollte es den Mitgliedstaaten bei Verträgen mit doppeltem Zweck, wenn der Vertrag teilweise für gewerbliche und teilweise für nichtgewerbliche Zwecke geschlossen wird und der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags **nicht überwiegend** ist, nach wie vor **freistehen**, festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen diese Person auch als Verbraucher betrachtet werden sollte.“

Erwägungsgrund 22 RL 2019/771/EU

EuGH vom 25.1.2018 C-498/16 *Schrems I*



<https://mixed.de/was-bedeutet-metas-neues-logo/>

„Andererseits gibt es heutzutage ganze Berufszweige, die die Grenze zwischen privaten und beruflichen Verbindungen in der Internet-Kommunikation, insbesondere in sozialen Netzwerken, verwischen. Einige Nutzungen könnten als privat erscheinen, sind aber in vollem Umfang kommerzieller Natur. „Influencer“, die Marketing in sozialen Medien betreiben, „Prosumer“ (professionelle Verbraucher) oder Community Manager nutzen ihre persönlichen Konten in sozialen Netzwerken möglicherweise als wichtiges Arbeitswerkzeug.“

GA Bobek, 14.11.2017, Rz. 49.

EuGH vom 3.9.2015, C-110/14 *Costea*

„Art. 2 lit. b der Richtlinie 93/13/EWG [...] ist dahin auszulegen, dass eine den **Rechtsanwaltsberuf ausübende natürliche Person**, die mit einer Bank einen Kreditvertrag schließt, in dem der Zweck des Kredits nicht spezifiziert wird, **als Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann, sofern der Vertrag nicht mit der beruflichen Tätigkeit dieses Rechtsanwalts in Verbindung steht**. Der Umstand, dass die sich aus diesem Vertrag ergebende Forderung durch eine Hypothek gesichert ist, die dieselbe Person als Vertreter ihrer Rechtsanwaltskanzlei bestellt hat und Güter betrifft, die der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dienen, wie ein im Eigentum dieser Kanzlei stehendes Grundstück, ist insoweit irrelevant.“

i Unterstützung zum Coronavirus (COVID-19)

Startseite > Österreich > Oberösterreich > Traunkirchen > POST AM SEE (Hotel), Traunkirchen (Österreich) Angebote

Wir bieten den gleichen Preis

Info & Preise

Ausstattung

Zu beachten

Kleingedrucktes

Gästebewertungen (461)

Suche

Reiseziel/Name der Unterkunft:

🔍 Traunkirchen

Check-in-Datum

📅 Anreisedatum

Check-out-Datum

📅 Abreisedatum

1 Erwachsener · 0 Kinder · 1 Zi...

Ich reise geschäftlich

Suche



Hotel **★★★★** Unterkunft für nachhaltiges Reisen



Reservieren

Wir bieten den gleichen Preis

POST AM SEE

📍 Ortsplatz 5, 4801 Traunkirchen, Österreich – **Ausgezeichnete Lage** - Karte anzeigen



Sehr gut

8,3

461 Bewertungen

Die Damen an der Rezeption sind alle extrem freundlich und hilfsbereit gewesen! Auch das Servicepersonal am Abend war sehr freundlich und das Essen am Abend war ...

Veronika Österreich

Ausgezeichnete Lage!

9,3



+ 45 Fotos

EuGH vom 7.4.2022, C-249/21 *Fuhrmann-2*

Rz. 26: „Was letztere Verpflichtung betrifft, ergibt sich aus dem klaren Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/83, dass die Schaltfläche für die Bestellung oder die ähnliche Funktion mit einer gut lesbaren und eindeutigen Angabe zu kennzeichnen ist, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmer verbunden ist. Zwar wird in dieser Bestimmung die Formulierung ‚zahlungspflichtig bestellen‘ angeführt, aus ihrem Wortlaut geht aber auch hervor, dass es sich bei dieser Formulierung um ein Beispiel handelt und die Mitgliedstaaten ermächtigt sind, dem Unternehmer die Verwendung jeder anderen entsprechenden Formulierung zu gestatten, sofern diese im Hinblick auf die Begründung dieser Verpflichtung eindeutig ist.“



EuGH vom 14.3.1991, C-361/89 *Di Pinto*

Rz. 16: „Die den Verkauf eines Gewerbebetriebs vorbereitenden Rechtsgeschäfte, wie der Abschluss eines Vertrags über die Veröffentlichung eines Inserats in einer periodisch erscheinenden Zeitschrift, stehen im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Gewerbetreibenden; sie können zwar diese Tätigkeit beenden, stellen jedoch Rechtsgeschäfte der Betriebsführung dar, die der Gewerbetreibende zur Befriedigung anderer als seiner familiären oder persönlichen Bedürfnisse vornimmt.“

Wer ist Unternehmer?

EuGH vom 4.10.2018, C-105/17 *Kamenova*

„Art. 2 Buchst. b und d der Richtlinie 2005/29/EG [...] und Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83/EU [...] sind dahin auszulegen, dass eine natürliche Person wie die Beklagte des Ausgangsverfahrens, die gleichzeitig eine Reihe von Anzeigen, in denen neue und gebrauchte Waren zum Verkauf angeboten werden, auf einer Website veröffentlicht, nur dann als „Gewerbetreibender“ bzw. „Unternehmer“ einzustufen ist und eine solche Tätigkeit nur dann eine „Geschäftspraxis“ darstellt, wenn diese Person im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt; dies anhand aller relevanten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.“



<https://play.google.com/store/apps/details?id=com.olx.olx&hl=de&gl=US>

EuGH vom 24.2.2022, C-536/20 *Tiketa*

„Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83/EU [...] ist dahin auszulegen, dass ein „Unternehmer“ im Sinne dieser Bestimmung nicht nur eine natürliche oder juristische Person ist, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken tätig wird, die ihrer eigenen gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sondern auch eine natürliche oder juristische Person, die als **Vermittler im Namen oder Auftrag des betreffenden Unternehmers handelt**, wobei der Vermittler und der Hauptunternehmer beide als „Unternehmer“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können, ohne dass dafür eine doppelte Dienstleistung vorliegen muss.“

EuGH vom 7.7.2022, C-264/21 *Koninklijke Philips NV*

„Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 85/374/EWG [...] ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Hersteller“ im Sinne dieser Bestimmung nicht erfordert, dass sich eine Person, die ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt angebracht oder deren Anbringen zugelassen hat, auch auf andere Weise als Hersteller des Produkts ausgibt.“



Zum materiellen Verbraucherrecht

EuGH vom 16.6.2011, C-65/09 *Weber und Putz* (1)

„Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 1999/44 ist dahin auszulegen, dass er **ausschließt**, dass eine nationale gesetzliche Regelung dem Verkäufer das Recht gewährt, **die Ersatzlieferung für ein vertragswidriges Verbrauchsgut als einzig mögliche Art der Abhilfe zu verweigern**, weil sie ihm wegen der Verpflichtung, den Ausbau dieses Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts in diese Sache vorzunehmen, Kosten verursachen würde, die verglichen mit dem Wert, den das Verbrauchsgut hätte, wenn es vertragsgemäß wäre, und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit unverhältnismäßig wären. Art. 3 Abs. 3 schließt jedoch nicht aus, dass der Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung der Kosten für den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts in einem solchen Fall auf die **Übernahme eines angemessenen Betrags durch den Verkäufer beschränkt** wird.“

Auswirkungen des Urteils auf das nationale Recht



Umsetzung der VGK-RL im allgemeinen Schuldrecht:

§ 439 Abs. 2 BGB: „Der Käufer kann als Nacherfüllung seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen“

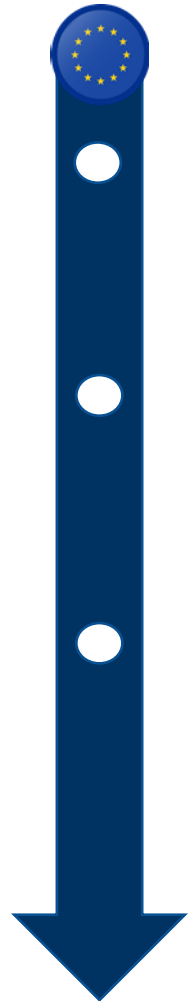
BGH, Urteil vom 15.7.2008 – VIII Z 211/07: nur Ersatzlieferung umfasst; Einbau jedoch nicht.

BGH, Beschluss vom 14.1.2009 – VIII ZR 70/08: Vorlage, ob „Ersatzlieferung“ Lieferung einer vertragsgemäßen Sache sowie Ausbau der mangelhaften Sache umfasst“

EuGH Weber/Putz

BGH, Urteil vom 21.12.2011 – VIII ZR 70/08: richtlinienkonforme Auslegung des § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB dahin, dass die Nachlieferung auch den Ausbau und Abtransport der mangelhaften Kaufsache erfasst

Auswirkungen des Urteils auf das Unionsrecht



Art. 3 Abs. 2 **VGK-RL**: „Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung“

EuGH: Weber/Putz


Art. 13 Abs. 1 **WKRL**: „Bei Vertragswidrigkeit ist der Verbraucher berechtigt, unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen entweder die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren zu verlangen [...]“

Unionsgesetzgeber integriert EuGH-Rechtsprechung 

EuGH vom 16.6.2011, C-65/09 *Weber und Putz* (2)

„Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 1999/44/EG ist dahin auszulegen, dass, wenn der vertragsgemäße Zustand eines vertragswidrigen Verbrauchsguts, das vor Auftreten des Mangels vom Verbraucher gutgläubig gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut wurde, durch Ersatzlieferung hergestellt wird, der Verkäufer verpflichtet ist, entweder selbst den **Ausbau dieses Verbrauchsguts** aus der Sache, in die es eingebaut wurde, vorzunehmen und das als **Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einzubauen** oder die **Kosten zu tragen**, die für diesen Ausbau und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts notwendig sind. Diese Verpflichtung des Verkäufers besteht unabhängig davon, ob er sich im Kaufvertrag verpflichtet hatte, das ursprünglich gekaufte Verbrauchsgut einzubauen.“

Auswirkungen des Urteils auf das Unionsrecht



Art. 3 Abs. 3 **VGK-RL**: „Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist. [...]“

EuGH: Weber/Putz

Art. 13 Abs. 3 **WKRL**: „Der Verkäufer kann die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren verweigern, wenn ihm sowohl Nachbesserung als auch Ersatzlieferung unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten, unmöglich wären oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würden“



Unionsgesetzgeber lehnt EuGH-Rechtsprechung ab

Auswirkungen des Urteils auf das nationale Recht



Umsetzung der VGK-RL:

§ 439 Abs. 3 BGB: „Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.“

BGH: Verweigerung der Nacherfüllung wegen absoluter Unmöglichkeit (+)

EuGH: Weber/Putz

BGH: teleologische Reduktion des § 439 Abs. 3 BGB für Fälle des Verbrauchsgüterkaufs

Gewährleistungsrechtsreform zum 1.1.2018: Umsetzung Weber/Putz in § 475 Abs. 4 BGB

Rückänderung durch Umsetzung von Art. 11 Abs. 3 WKRL zum 1.1.2022

OGH vom 10.7.2012, 4 Ob 80/12m

„Die unentgeltliche Ersatzlieferung (iSd Art 3 Abs 3 Verbrauchsgüterkauf-RL), zu der die Beklagte infolge mangelhafter Erfüllung verpflichtet war (§ 932 Abs 2 ABGB: „Austausch der Sache“), umfasst nach der vom Berufungsgericht zutreffend zitierten Rechtsprechung des EuGH (verbundene Rs C-65/09, C-87/09 Rn 48, 55) das **Wahlrecht des Verkäufers, entweder selbst den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, vorzunehmen und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einzubauen, oder die Kosten zu tragen**, die für diesen Ausbau und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts notwendig sind.“

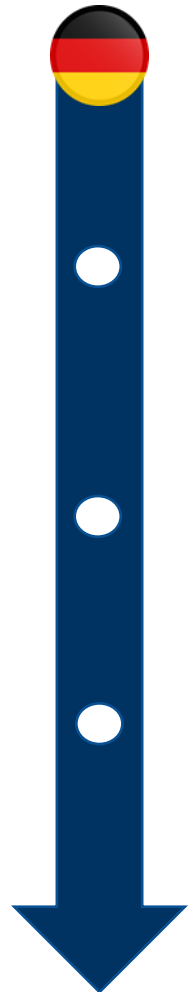
OGH vom 25.3.2014, 9 Ob 64/13x

„Die insbesondere anhand des Wortlauts der Verbrauchsgüterkauf-RL 1999/44/EG richtlinienkonforme Auslegung des § 932 Abs 2 ABGB ist somit auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG) beschränkt und erstreckt sich nicht auf Kaufverträge zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern. Es kann nicht angenommen werden, dass es dem Willen des österreichischen Gesetzgebers entspräche, eine so weitgehende Ausdehnung der Nachlieferungspflicht, wie sie der Europäische Gerichtshof in den Rechtssachen C-65/09 (*Weber*) und C-87/09 (*Putz*) für den Verbrauchsgüterkauf verbindlich vorgenommen hat, im Wege richtlinienkonformer Auslegung über den Verbrauchsgüterkauf hinaus auch auf andere Kaufverträge zu erstrecken.“

EuGH vom 13.7.2017, C-133/16 *Ferenschild*

„Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/44/EG sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats **entgegenstehen**, die es erlaubt, dass die **Verjährungsfrist für die Klage eines Verbrauchers eine kürzere Dauer als zwei Jahre** ab Lieferung des Gutes beträgt, wenn dieser Mitgliedstaat von der in der zweiten dieser Bestimmungen der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, und wenn der Verkäufer und der Verbraucher für das betreffende gebrauchte Gut eine **Haftungsfrist des Verkäufers vereinbart haben, die kürzer als zwei Jahre, nämlich ein Jahr, ist.**“

Auswirkungen des Urteils auf das nationale Recht



Umsetzung der **VGK-RL**:

§ 475 Abs. 2 BGB aF: „Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.“

EuGH Ferenschild

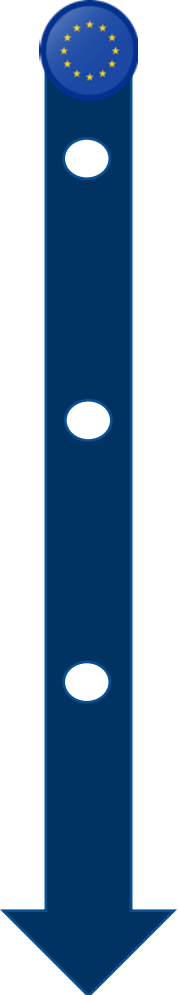
BGH, Urteil vom 18.11.2020 – VIII ZR 78/20:

„§ 476 II letzter Halbsatz BGB (§ 475 II letzter HS BGB aF) verstößt gegen Art. 5 I, 7 I UAbs. 2 VGK-RL“

durch Art. 10 Abs. 6 WKRL wurde die Regelung unionsrechtskonform



Auswirkungen des Urteils auf das Unionsrecht



Art. 7 Abs. 1 UAbs. 2 **VGK-RL**: „Im Fall gebrachter Güter können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Verkäufer und der Verbraucher sich auf Vertragsklauseln oder Vereinbarungen einigen können, denen zufolge der Verkäufer weniger lange haftet als in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen. Diese kürzere Haftungsdauer darf ein Jahr nicht unterschreiten.“

EuGH: Ferenschild

Art. 10 Abs. 6 **WKRL**:

„Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass sich der Verkäufer und der Verbraucher im Falle von gebrachten Waren auf Vertragsklauseln oder Vereinbarungen über kürzere Haftungszeiträume oder Verjährungsfristen als in den Absätzen 1, 2 und 5 genannt einigen können, sofern diese kürzeren Fristen ein Jahr nicht unterschreiten.“



Der Unionsgesetzgeber ermöglicht von EuGH-Rechtsprechung abweichend Regelung

Rücknahme der überschießenden
Umsetzung aufgrund weitreichend
verbraucherfreundlicher
Rechtsprechung durch den EuGH (?)

EuGH vom 5.5.2022, C-179/21 *absoluts – bikes and more – GmbH & Co. KG, the-trading-company GmbH*

„Art. 6 Abs. 1 lit. m RL 2011/83/EU [...] ist dahin auszulegen, dass die mit dieser Vorschrift dem Unternehmer auferlegte Informationspflicht hinsichtlich der vom Hersteller angebotenen gewerblichen Garantie nicht schon allein aufgrund des Bestehens dieser Garantie ausgelöst wird, sondern lediglich dann, wenn der Verbraucher ein berechtigtes Interesse daran hat, Informationen über die Garantie zu erhalten, um seine Entscheidung treffen zu können, ob er sich vertraglich an den Unternehmer binden möchte [...]“

EuGH vom 15.3.2012, C-453/10 *Pereničová und Perenič*

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs geht das mit der Richtlinie 93/13 geschaffene Schutzsystem davon aus, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können. In Anbetracht dieser Unterlegenheit sieht Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 vor, dass missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher nicht verbindlich sind. Wie aus der Rechtsprechung hervorgeht, handelt es sich dabei um eine zwingende Vorschrift, die darauf abzielt, die **formale Ausgewogenheit** der Rechte und Pflichten der **Vertragsparteien durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen** und so deren Gleichheit wiederherzustellen.“

GA Trstenjak, 29.11.2011, Rz. 43.

Prozessuales Verbraucherrecht

EuGH vom 20.9.2001, C-453/99 *Courage and Crehan*

„Eine Partei eines Vertrages, der den Wettbewerb im Sinne von Art. 85 EGV beschränken oder verfälschen kann, kann sich auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift berufen, um Rechtsschutz gegenüber der anderen Vertragspartei zu erlangen.“

EuGH vom 28.4.2022, C-319/20 *Meta / vzbv*

„Art. 80 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen gegen den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes personenbezogener Daten ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Personen Klage mit der Begründung erheben kann, dass gegen das Verbot der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken, ein Verbraucherschutzgesetz oder das Verbot der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen verstoßen worden sei, nicht entgegensteht, sofern die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identifizierter oder identifizierbarer natürlicher Personen aus dieser Verordnung beeinträchtigen kann.“

Ausblick

| Die EU-Verbandsklage kommt

Stärkung der Klageindustrie in Europa?

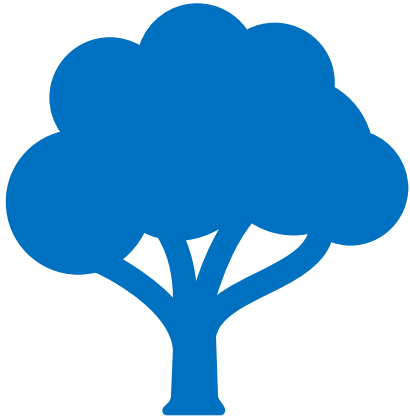
Gastbeitrag von Claus Thiery und Sandra Renschke

09.12.2020



denisismagilov - stock.adobe.com

Verbraucher in der EU können künftig im Rahmen der EU-Verbandsklage ihre Kräfte bündeln und gegen Unternehmen klagen. Wie dies möglich sein wird und auf was sich Unternehmen einstellen müssen, erläutern *Claus Thiery* und *Sandra Renschke*.



Nachhaltigkeit



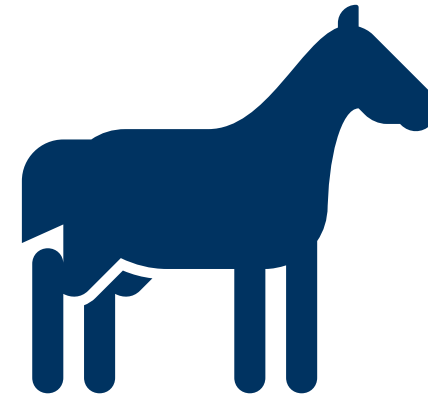
Digitale Fairness

Fazit

Thesen

- EuGH als Motor des Verbraucherrechts und damit auch des europäischen Vertragsrechts
 - Aber:

EuGH als Motor der Integration – aber:



Fazit

- **EuGH als Motor des Verbraucherrechts**
 - aber: zu langsam
 - Gründe: Zurückhaltung gewisser Gerichte, Zurückverweis an nationale Gerichte
- **Wechselspiel zwischen EuGH und nationaler / europäischer Gesetzgebung**
- **EuGH als Pate eines europäischen Vertragsrechts?**
 - jein: gespaltene Auslegung (plus mehr Öffnungsklauseln)

Der EuGH und das Verbraucherrecht

Traunkirchen – Forum für Zivilrecht
19.09.2022

susanne.augenhofer@uibk.ac.at